

ANGEBOT

Kunstrasensanierung Lindert

Art der Ausschreibung:	☒ Öffentlich	☐ beschränkt	☐ freihändige Vergabe
Eröffnungstermin:	09.09.2026; 10.00 Uhr (elektronische Vergabe)		
Zuschlags- und Bindefrist:	<u>09.10. 2026</u>		
Baubeginn:	<u>12.10.-06.11.2026</u>	Der genaue Arbeitsbeginn wird durch den Auftraggeber verbindlich festgesetzt.	
Bauzeit:	<u>20</u>	Arbeitstage. Das genaue Datum des Arbeitsendes wird durch den Auftraggeber verbindlich festgesetzt.	
Vertragsstrafe:	<u>0,1 %</u>	der Auftragssumme je Arbeitstag bei Überschreitung des festgesetzten Arbeitsendes, max. 5% der Auftragssumme	
Sicherheitsleistung:	<u>3 %</u>	der bei Zuschlagserteilung zugrunde gelegten Brutto-Auftragssumme für die vertragsgemäße Ausführung	
	<u>3 %</u>	der Brutto-Abrechnungssumme für die Mängelbeseitigung nach Abnahme der Leistung	
Haftung für Mängelansprüche Kanal:	<u>---</u>	Jahre	
Haftung für Mängelansprüche Straße:	<u>4</u>	Jahre	
Bauschutt und Bodenausschutt:	<u>Inertstoffdeponie Kamen Heeren-Werve</u>		
Restabfälle (nicht inert):	<u>Müllverbrennungsanlage Hamm</u>		
Restabfälle (inert):	<u>Zentraldeponie Dortmund-Nordost</u>		
Vergabeprüfstelle:	<u>Kreis Unna, Vergabeprüfstelle, Dorfstraße 29, 59439 Holzwickede</u>		
Auslage der Unterlagen:	<u>Kommunalbetrieb Werne, Straßen und Verkehr, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne</u>		
Nebenangebote - Nr. 4 BB/VOB - (auch bezüglich der Ausführungstermine):	☐ zugelassen	☒ nicht zugelassen	
Lohnleitklausel - Nr. 7 ZVB/VOB -:	☐ vereinbart	☒ nicht vereinbart	
Stoffpreisklausel - Nr. 7 ZVB/VOB -:	☐ vereinbart	☒ nicht vereinbart	

Angebotssumme inkl. MwSt.:	€
Anzahl der Nebenangebote:	St
Preisnachlass auf die Angebotssumme und Neben-/Alternativangebote	%
Angebotssumme nach der Prüfung inkl. MwSt.: (nur vom Auftraggeber auszufüllen)	€

ERKLÄRUNGEN DES BIETERS

1. Für das Vergabeverfahren gelten die **Bewerbungsbedingungen** für die Vergabe von Bauleistungen (BB) der Stadt Werne. **Diese sind mir bekannt und werden anerkannt.**
2. **Bestandteile des Angebotes** sind in der jeweils geltenden Fassung:
 - Erklärungen des Bieters
 - Bewerbungsbedingungen der Stadt Werne für die Vergabe von Bauleistungen (BB)
 - Vorbemerkungen zur Baumaßnahme
 - Leistungsbeschreibung
 - Beiliegende Pläne, Zeichnungen etc.
 - Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Werne für die Ausführung von Bauleistungen (ZVB)
 - Zusätzliche technische Vertragsbedingungen der Stadt Werne für die Fachrichtung Tiefbau (ZTV)
 - Verdingungsordnung für Bauleistungen VOB Teile B und C**Alle Bestimmungen sind mir bekannt und werden anerkannt.**
3. Außerdem sind die **nachfolgenden Erklärungen Bestandteile des Angebotes**:
 - Ich habe mich vor Abgabe des Angebotes über Umfang, Art und Ausführung der Leistungen sowie über die örtlichen Verhältnisse der Baustelle hinreichend unterrichtet. Ich kenne die für meinen Fachbereich gültigen und zu beachtenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und werde sie bei der Erfüllung dieses Vertrages beachten. Auf Verlangen wird der Eignungsnachweis erbracht.
 - Ich erkläre, dass ich meine gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern, der Sozialversicherungsbeiträge sowie meine Verpflichtungen aus den Tarifverträgen und dem Schwerbehindertengesetz ordnungsgemäß erfülle. Auf Verlangen wird der Nachweis erbracht.
 - Ich erkläre und erbringe auf Verlangen den Nachweis, dass ich mein Gewerbe ordnungsgemäß angemeldet habe und in der Handwerksrolle bzw. bei der Industrie- und Handelskammer eingetragen und Mitglied der Berufsgenossenschaft bin sowie mein Haftpflichtrisiko ausreichend gedeckt habe.
4. Als **Nachunternehmer** sind vorgesehen: ☐ keine ☐ folgende Nachunternehmen

Nachunternehmer (Name und Sitz)	Auszuführende Teilleistung	Positionen des LV

5. Zusätzliche Erklärung bei **Bietergemeinschaften**:

Bevollmächtigter Vertreter: _____

Ich erkläre, dass

- der o.g. bevollmächtigte Vertreter sämtliche Bietergemeinschaftsmitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- er berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen und
- jedes Bietergemeinschaftsmitglied in voller Höhe für die Erfüllung des Vertrages als Gesamtschuldner haftet

6. Ich beabsichtige, bei den vorgenannten Bauarbeiten den

Berufsbezeichnung

Name, Vorname

Telefon Büro

Telefon Mobil

als verantwortlichen Bauleiter einzusetzen. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich verpflichtet bin, unaufgefordert Änderungen in der vorstehenden Besetzung dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Ferner erkläre ich, dass für Büro und Baustellenleitung technisch ausgebildetes Personal sowie Arbeitskräfte für die Baustelle in ausreichender Zahl abgestellt werden.
Der verantwortliche Bauleiter oder sein Vertreter

Berufsbezeichnung

Name, Vorname

Telefon

Telefon Mobil

muss jederzeit (auch nachts, an Wochenenden und an Feiertagen) für den Auftraggeber erreichbar sein.

7. Mir ist bekannt, dass seitens der Vergabestelle noch keine Informationen hinsichtlich etwaiger früherer Ausschlüsse meines Unternehmens von Vergabeverfahren oder Verfehlungen, die zu Eintragungen in das Vergaberegister des Landes NRW führen können, eingeholt wurden.
Ich versichere hiermit, dass keine Verfehlungen vorliegen, die meinen Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen könnten¹ oder zu einem Eintrag in das Vergaberegister führen könnten².

¹ Verfehlungen, die in der Regel zum Ausschluss des Bewerbers oder Bieters von der Teilnahme am Vergabeverfahren führen, sind - unabhängig von der Beteiligungsform, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion des Täters oder Beteiligten - insbesondere:

- Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder in Bezug auf diesen begangen worden sind, u. a. Betrug, Subventionsbetrug, Untreue, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren, Bestechung - auch im geschäftlichen Verkehr- oder Vorteilsgewährung,
- das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unerlaubten Vorteilen an Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahestehen, oder an freiberuflich Tätige, die bei der Vergabe im Auftrag einer öffentlichen Vergabestelle tätig werden.

Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, u.a. Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten, sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu beeinflussen, führen dann zum Ausschluss, wenn Tatsachen auch auf unrechtmäßige oder unlautere Einflussnahme auf das Vergabeverfahren hindeuten.

² Ein Eintrag in das Vergaberegister kann unabhängig von einem Vergabeausschluss auch erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - Korruptions bG) vorliegen. Danach liegt eine Verfehlung vor, wenn durch eine natürliche Person im Rahmen einer unternehmerischen Betätigung

1. Straftaten nach §§ 331 - 335, 261 (Geldwäsche, Verschleierung illegalen Vermögens), 263 (Betrug), 264 (Subventionsbetrug), 265 b (Kreditbetrug), 266 a (Vorenthalten/Veruntreuen von Arbeitsentgelt), 298 (illegale Absprachen bei Ausschreibungen), 229 (Bestechung/ Bestechlichkeit), 108 e (Abgeordnetenbestechung) StGB und nach § 370 der Abgabenordnung,
2. nach §§ 19, 20, 20 a und 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
3. Verstöße gegen § 81 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere nach

\$ 14 GWB durch Preisabsprachen und Absprachen über die Teilnahme am Wettbewerb,
4. Verstöße gegen § 16 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
5. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG) oder nach § 6 Arbeitnehmer-Entsendegesetz führen können oder geführt haben,

von Bedeutung, insbesondere in Bezug auf die Art und Weise der Begehung oder den Umfang des materiellen oder immateriellen Schadens, begangen worden sind.

Ein Eintrag erfolgt bei einer Verfehlung im Sinne des Absatzes 1

1. bei Zulassung der Anklage
2. bei strafrechtlicher Verurteilung
3. bei Erlass eines Strafbefehls
4. bei Einstellung des Strafverfahrens nach § 153 a Strafprozessordnung (StPO)
5. nach Rechtskraft eines Bußgeldbescheids
6. für die Dauer der Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage bei der meldenden Stelle kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht, und die Ermittlungs- bzw. die für das Bußgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde den Ermittlungszweck nicht gefährdet sieht.

Vorstehende Erklärungen werden mit meiner rechtsverbindlichen Unterschrift unter dem Angebot ausdrücklich anerkannt.

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen (BB)

Hinweis:

"Der Auftraggeber verfährt nach der 'Verdingungsordnung für Bauleistungen', Teil A 'Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen' (VOB/A). Die VOB/A wird nicht Vertragsbestandteil; ein Rechtsanspruch des Bieters auf die Anwendung besteht nicht."

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen

Enthalten die Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch darauf hinzuweisen.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

3. Angebot

3.1 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften und Kurzfassungen ist - ausgenommen beim Leistungsverzeichnis (vgl. Nr.3.2) - unzulässig.

3.2 Anstelle des vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnisses können selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet werden, wenn der Bieter den vom Auftraggeber verfassten Wortlaut des Leistungsverzeichnisses als allein verbindlich anerkennt. Kurzfassungen müssen die Ordnungszahlen (Positionen) des vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnisses vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern enthalten; sie müssen für jede Teilleistung nacheinander die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis und den Gesamtbetrag, darüber hinaus den jeweiligen Kurztext sowie die dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotssumme und alle vom Auftraggeber geforderten Textergänzungen enthalten. Angebote, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden.

Die Kurzfassung ist zusammen mit dem vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebotes. Der Bieter ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers vor Auftragserteilung ein vollständig ausgefülltes Leistungsverzeichnis nachzureichen.

3.3 Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein; die Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig. Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

Stimmt der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) mit dem Einheitspreis nicht überein, ist für die Wertung der Einheitspreis maßgebend.

3.4 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben. Die Abgabe von Angeboten in Deutscher Mark ist nicht zulässig.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

3.5 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

3.6 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Es muss mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehen sein.

3.7 Auf elektronischem Wege übermittelte Angebote, wie Fernschreiben, Telegramm, Telebrief, Telex und Telefax sind nicht zugelassen.

4. Änderungsvorschläge oder Nebenangebote

- 4.1** Änderungsvorschläge oder Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden.
- 4.2** Der Bieter hat die in Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.
Änderungsvorschläge oder Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.
Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Verdingungsunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 4.3** Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen.
Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z.B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.
- 4.4** Änderungsvorschläge oder Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.5** Der Auftraggeber behält sich vor, Änderungsvorschläge oder Nebenangebote, die den Nrn. 4.1 - 4.4 nicht entsprechen, von der Wertung auszuschließen.

5. Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften, die sich im Auftragsfall zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen wollen, haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung abzugeben,

- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- die die Verpflichtung enthält, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

6. Nachunternehmer

- 6.1** Der Bieter hat die Leistungen grundsätzlich im eigenen Betrieb auszuführen.
- 6.2** Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, auf die sein Betrieb nicht eingerichtet ist, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und die vorgesehenen Nachunternehmer mit Namen, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschl. Mitgliedsnummer) benennen. Der Bieter kann
- a) **nach** Vertragsabschluss mit einer Zustimmung zur Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer nur bei Vorliegen besonderer Gründe rechnen,
 - b) bei Nichteinholung der Zustimmung des Auftraggebers bzw. falschen Erklärungen von weiteren Auftragserteilungen ausgeschlossen werden.

Der Bieter darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Nachunternehmer darf die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergeben, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt.

7. Bevorzugte Bewerber

Bieter, die als "Bevorzugte Bewerber" berücksichtigt werden wollen, müssen dies im Angebot erklären. Bieter, die nach den "Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten)" bevorzugt werden wollen, müssen außerdem den Nachweis, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, rechtzeitig vor Auftragserteilung führen. Wird der Nachweis nicht geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.

Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.

8. Angebotsfrist/Eröffnungstermin

- 8.1** Die Angebotsfrist läuft ab, sobald der Verhandlungsleiter im Eröffnungstermin mit der Öffnung des ersten Angebotes beginnt. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch zurückgezogen werden.
- 8.2** An dem Eröffnungstermin dürfen nur Bieter und ihre Bevollmächtigten teilnehmen.

9. Kosten

- 9.1** Der für die Verdingungsunterlagen bezahlte Betrag wird nicht erstattet.
- 9.2** Für das Bearbeiten und Einreichen des Angebotes wird eine Entschädigung nur gewährt, wenn dies in der Aufforderung zur Angebotsabgabe ausdrücklich angegeben ist.

10. Eignungsnachweis

- 10.1** Auf Verlangen hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über
- seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmern ausgeführten Aufträgen,
 - die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind,
 - die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, ggf. gegliedert nach Berufsgruppen,
 - die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung,
 - dass von ihm für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal,
 - die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes,
 - andere, insbesondere für die Prüfung der Fachkunde geeignete Nachweise (s. § 8 Nr. 3 VOB/A)
- 10.2** Auf Verlangen hat der Bieter jederzeit den Mitgliedsschein der Berufsgenossenschaft und eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, dass er seiner Beitrags- und Vorschusspflicht nachgekommen ist. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Der Bieter hat jede Änderung in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen.
- 10.3** Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer vor Auftragserteilung Bescheinigungen folgender Stellen vorzulegen:
- Sozialversicherungsträger
 - Haftpflichtversicherungen
 - Finanzamt

11. Mitteilungen über das Ausschreibungsergebnis

Den Bietern werden auf Anforderung nach dem Eröffnungstermin die Anzahl der Angebote und deren Endbeträge sowie die Anzahl der Änderungsvorschläge und Nebenangebote nur schriftlich mitgeteilt. Den Bietern und ihren Bevollmächtigten steht die Einsichtnahme in die Niederschrift über den Eröffnungstermin frei.

BESCHREIBUNG DER BAUMASSNAHME

1. Objekt-, Bauüberwachung

Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt:

Kommunalbetrieb Werne, Straßen und Verkehr
Herrn Thal, Tel.: 02389/71-661
Herrn Keidel, Tel.: 02389/71-660

Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

2. Baubeschreibung

Die Stadt Werne beabsichtigt den Umbau der Sportanlage, Lindert. Der bestehende Kunstrasenplatz (Großspielfeld und Kleinspielfeld), ca. 105 * 68 m brutto bzw. 68*35 m brutto, wird erneuert (alt gleich neu). Die erforderlichen Ausführungsarbeiten sind im nachfolgenden Leistungsverzeichnis beschrieben. Bei den auszuführenden Arbeiten handelt es sich um Bauen im Bestand. Erschwernisse durch die beengten Platzverhältnisse und das abschnittsweise Bauen sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

3. Lage und Zugang zur Baustelle

Die Baustelle ist nur über die "Kardinal-von-Galen-Straße" und die Sportplatzzufahrt zu erreichen. Der Verkehr von der Baustelle in den öffentlichen Verkehrsraum ist zu Regeln. Der verkehrssicherere Zugang /Zufahrt ist vom A.N. auszuführen. Die Kosten hierfür sind in keiner gesonderten Position ausgeschrieben sondern sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Über die Baustellenzufahrt werden die anderen Sporteinrichtungen begangen. Bei der Nutzung als Baustellenzufahrt ist sicherzustellen, dass die Wegetrassen ungefährdet genutzt werden können. Sicherungsmaßnahmen mit Bauzäunen und geeigneter Beschilderung sind mit Beginn der Arbeiten durchzuführen.

4. Vorh. Versorgungsanlagen

Im Bereich der Baustelle befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen verschiedener Versorgungsträger. Der AN hat sich vor Baubeginn bei den entsprechenden Versorgungsunternehmen umfassend über das Vorhandensein und die Lage von Versorgungseinrichtungen (Leitungen, Kabel, Dränagen, etc.) zu informieren.

5. Vorgesehene Verkehrsregelung

Bei der Durchführung sämtlicher Arbeiten ist der Durchgangsverkehr möglichst aufrecht zu erhalten. Fußgänger- und Radfahrverkehr, sowie Anliegerverkehr in den betroffenen Bereichen sind ebenfalls durchgehend aufrecht zu erhalten bzw. schützend zu leiten.

Bei allen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Behinderungen für Anlieger so gering wie möglich gehalten werden.

Mindestens zwei Wochen vor Baubeginn ist die Stadt Werne schriftlich oder telefonisch zu benachrichtigen.

6. Arbeitsflächen

Arbeitsflächen, Flächen für die Lagerung von Baustoffen und Flächen für das Aufstellen von Bauunterkünften und Gerätewagen können nur im Straßenbereich, sofern der Verkehr nicht behindert wird, benutzt werden. Weitere Flächen hat sich der AN zu seinen eigenen Lasten zu beschaffen.

7. Strom- und Wasseranschlüsse

Strom- und Wasserleitungen liegen im Bereich bzw. in unmittelbarer Nähe zur Baustelle und können nach Abstimmung mit den Versorgungsträgern genutzt werden. Die Kosten sind in den Einheitspreisen zu berücksichtigen.

8. Kostenaufteilung:

entfällt

9. Ortsbesichtigung vor Angebotsabgabe:

Vor Angebotsabgabe wird ausdrücklich angeraten, die einzelnen Straßen und Zuwegungen vor Ort zu besichtigen.

10. Hinweise zu den Asphaltpositionen:

Die Überprüfung des Einbaugewichts erfolgt nach Originalwiegekarten welche am Tag des Einbaus auf den jeweiligen Baustellen nach Aufforderung des AG zur direkten Gegenzeichnung vorzulegen sind. Der Soll/Ist-Nachweis ist vom AN spätestens bei Schlussrechnung vorzulegen. Das Mischgut darf jeweils nur aus einem Lieferwerk bezogen werden.

11. Ausführungszeitraum

Die gesamten Arbeiten sind in der Zeit vom 12.10.2026 bis zum 06.11.2026 durchzuführen.